

Verhaltenskodex der IMO Gruppe für Geschäftspartner

Dieser Verhaltenskodex definiert das Selbstverständnis der IMO Unternehmensgruppe im Sinne einer sozial, ethisch und ökologisch verantwortungsvollen, nachhaltigen Unternehmensführung. Auch bei unseren Geschäftspartnern setzen wir voraus, dass die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze sozialen, ethischen und ökologischen Verhaltens beachtet und aktiv gelebt werden.

Der nachstehende Verhaltenskodex bildet daher die Grundlage unserer geschäftlichen Beziehung und ist integraler Bestandteil jedweder Zusammenarbeit. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich daher, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Geschäftspartner in der weiteren Lieferkette ebenso zu entsprechenden Standards und Regelungen zu verpflichten.

1. Selbstverständnis der IMO Unternehmensgruppe

Die IMO Unternehmensgruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, ihr Verhalten konsequent nach folgenden Prinzipien und Anforderungen auszurichten:

Einhaltung der Gesetze

Die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) sind jederzeit einzuhalten.

Verbot von Korruption und Bestechung

Die IMO Unternehmensgruppe duldet keine Form von Korruption und Bestechung und tritt dem strikt entgegen. Gesetzeswidrigen Zahlungen und Vorteile von bzw. gegenüber Amtsträgern und Angehörigen des öffentlichen Bereichs sowie Entscheidungsträgern und Beschäftigten in privatwirtschaftlichen Unternehmen – gleich in welcher Form – zu fordern, anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, die auf die Erlangung oder Gewährung von Vorteilen im geschäftlichen Verkehr zielen, sind strikt untersagt.

Einladungen und Geschenke

Es dürfen keine Einladungen oder Geschenke angenommen oder gewährt werden, die einen Interessenkonflikt begründen oder die persönliche Integrität oder Unabhängigkeit in Frage stellen können. Einladungen und Geschenke dürfen nicht als Gegenleistung für einen unrechtmäßigen Vorteil angenommen oder gewährt werden und müssen angemessen sein d.h. geringwertig und Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis. Darüberhinausgehend dürfen Einladungen und Geschenke nicht gewährt werden bzw. sind sie zurückzuweisen.

Interessenkonflikte vorbeugen

Entscheidungen sind ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen und nicht aufgrund persönlicher Interessen. Private, geschäftliche oder anderweitig begründete Interessenkonflikte, die Entscheidungen beeinflussen können, sind bereits im Ansatz zu vermeiden.

Geldwäscheprävention

Die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention sind einzuhalten. Es ist strikt verboten, sich an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen. Verdächtiges Verhalten ist an die Geschäftsführung und die zuständigen Behörden zu melden.

Einhaltung von Exportkontroll- und Zollbestimmungen

Die nationalen und internationalen Vorschriften zur Handels-, Import- und Exportkontrolle, dem Kapital- und Zahlungsverkehr, zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie Wirtschaftsembargos und die zollrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das Erfordernis behördlicher Genehmigung ist zu prüfen und zu beachten.

Fairer Wettbewerb

Der freie und faire Wettbewerb auf den nationalen und internationalen Märkten ist zu respektieren, die relevanten Vorgaben und gesetzlichen Regelungen zum Verhalten im Wettbewerb sind einzuhalten und es dürfen insbesondere keine Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden, die den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränken oder ausschließen.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die IMO Unternehmensgruppe geht mit Daten verantwortungsbewusst um; dies gilt sowohl für eigene Unternehmensinformationen als auch für vertrauliche Informationen Dritter.

IMO schützt vertrauliche Informationen vor dem unbefugten Zugriff Dritter, vor Verlust, Missbrauch und Manipulation.

Bei der Weitergabe von Informationen ist auf den Schutz vertraulicher Informationen zu achten. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob eine Vertraulichkeitsvereinbarung besteht oder abgeschlossen werden sollte.

Jede Art der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzverordnungen und Datenschutzgesetzen vorzunehmen.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die IMO Unternehmensgruppe sorgt für faire Arbeitsbedingungen. Die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte nach den jeweils anzuwendenden nationalen gesetzlichen Vorschriften ist sicherzustellen.

Die IMO Unternehmensgruppe sorgt hierbei insbesondere für eine angemessene Entlohnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Gesetzliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Mindesturlaub sind zu erfüllen. Sicherzustellen ist, dass die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Das Verbot der Missachtung der geltenden Pflichten gilt insbesondere, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entsteht, z.B. durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung

der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die IMO Unternehmensgruppe sorgt für Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Ungleichbehandlung und Diskriminierung in jeglicher Form ist unzulässig, soweit diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind. Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung sind zu unterlassen. Gleiches gilt für jede andere inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie z.B. durch psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung und Erniedrigung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Die Koalitionsfreiheit, nach der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, sowie die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Das Recht, sich in Gewerkschaften frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen, einschließlich das Recht auf Streik und Kollektivverhandlungen, ist zu achten.

Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Die IMO Unternehmensgruppe lehnt jegliche Art von Kinder-, Zwangs- und Sklavenarbeit sowie ähnliche Praktiken und andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, strikt ab und fordert auch ihre Geschäftspartner auf, dies zu verbieten und zu unterlassen. Die Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, in jedem Fall aber die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahre, ist zu unterlassen. Die Rechte junger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu schützen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für deren Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit sind; besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz Personen grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

Umwelt- und Klimaschutz, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Unsere Umwelt und natürliche Ressourcen durch umweltgerechtes Handeln zu schützen, Umweltbelastungen zu minimieren und Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern ist Teil der unternehmerischen Verantwortung. Alle Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Umwelt, Mensch und Energie sind einzuhalten und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit und bei unternehmerischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Zur Reduzierung von Abfällen, des Wasser- und Energieverbrauchs und des Ausstoßes von Treibhausgasen wollen wir einen aktiven Beitrag leisten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung (POPs-Übereinkommen). Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 lit. d (i), (ii) des POPs-Übereinkommen gelten, ist ebenso zu beachten wie die Verbote der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung.

Die natürlichen Lebensgrundlagen in Form von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, dürfen nicht widerrechtlich entzogen oder zwangsgeräumt werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder übermäßiger Wasserverbrauch, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen beeinträchtigen oder die Gesundheit einer Person schädigen, sind zu unterlassen.

2. Zusammenarbeit in der Lieferkette mit verpflichteten Unternehmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Die Unternehmen der IMO Unternehmensgruppe sind keine verpflichteten Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Gleichwohl bekennt sich die IMO Unternehmensgruppe zu den Grundsätzen und Prinzipien des LkSG und wird als unmittelbarer Zulieferer in der Lieferkette mit verpflichteten Unternehmen nach dem LkSG (verpflichtete Unternehmen) zusammenarbeiten sowie verpflichtete Unternehmen dabei, soweit angemessen, unterstützen, ihre Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu erfüllen.

Die IMO Unternehmensgruppe wird deshalb unter Berücksichtigung des Datenschutzes, des Schutzes von (wettbewerbs-)sensiblen Daten und Geheimhaltungsinteressen sowie des Schutzes sonstiger berechtigter Interessen der IMO Unternehmensgruppe und ihrer Beschäftigten verpflichteten Unternehmen jeweils angemessene (i) Auskünfte und Informationen erteilen, (ii) Kontrollen bei sich und soweit möglich bei ihren Zulieferern risikobasiert durchführen, (iii) Präventionsmaßnahmen bei sich und soweit möglich bei ihren Zulieferern risikobasiert ergreifen und sich (iv) an der Erarbeitung eines gemeinsamen Abhilfeplans mit dem verpflichteten Unternehmen angemessen beteiligen, sofern und soweit dies zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von verpflichteten Unternehmen nach dem LkSG erforderlich ist. Dies gilt jedoch nur für Maßnahmen, die jeweils in den Verantwortungs- und Einflussbereich der IMO Unternehmensgruppe und ihrer Zulieferer fallen und der IMO Unternehmensgruppe und ihren Zulieferern tatsächlich möglich sind. Die IMO Unternehmensgruppe übernimmt dabei ausdrücklich nicht die Pflichten und Verantwortung der verpflichteten Unternehmen nach dem LkSG (Grundsätze der Zusammenarbeit).

Die Zusammenarbeit der IMO Unternehmensgruppe mit verpflichteten Unternehmen setzt ferner voraus, dass verpflichtete Unternehmen im Falle eines Risikos gemäß ihrer Risikoanalyse der IMO Unternehmensgruppe ihre Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie einschließlich ihrer Erwartungen an Zulieferer zur Verfügung stellen. Zudem setzt die Zusammenarbeit eine

konkrete schriftliche Anfrage des verpflichteten Unternehmens mit ausführlicher Begründung aller Umstände des Einzelfalles voraus.

3. Zusammenarbeit in der Lieferkette mit IMO Zulieferern/Geschäftspartnern

Die IMO Unternehmensgruppe erwartet von ihren Zulieferern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb von Lieferketten nach dem LkSG identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Zulieferer die IMO Unternehmensgruppe zeitnah über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Zulieferer der IMO Unternehmensgruppe verpflichten sich zur entsprechenden Zusammenarbeit mit der IMO Unternehmensgruppe.

Die IMO Unternehmensgruppe behält sich im Falle eines nachgewiesenen, im Verantwortungsbereich eines Geschäftspartners liegenden Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben vor, die Geschäftsbeziehung einschließlich aller Lieferverträge ggf. nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe unverzüglich zu beenden und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und/oder Rechte bleiben unberührt.

Die IMO Unternehmensgruppe ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung dieses Verhaltenskodexes bei Zulieferern risikobasierte Audits zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung unter Beachtung der Grundsätze der Zusammenarbeit durchzuführen.

Einverständnis

Hiermit erklären wir uns mit den Prinzipien und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes einverstanden und erkennen diesen an:

Unternehmen: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____